

16 chor. Weizen, 12 chor. Roggen, 24 chor. Hafer und 9 chor. Gerste usw. Und ähnlich sieht es 1358 aus: da bekommen einige je 15 chor. Weizen, 22 chor. Roggen, 22 chor. Hafer und 3 chor. Gerste, einem anderen werden 11 chor. Weizen, 22 chor. Roggen, 10 chor. Hafer und 4 chor. Gerste zugeteilt usw. Aus der Zeit nach 1358 ist leider nur die Getreiderechnung von 1375 überliefert, und da sieht die *divisio annone* folgendermaßen aus: mehrere Stiftsherren beziehen 6 chor. Weizen, 5 chor. Roggen, 8 chor. Hafer und 4 modl. Gerste, und die übrigen erhalten noch weniger. Das ist etwa ein Drittel dessen, was 1357 oder 1358 ausgeteilt worden war! Allerdings sind die persönlichen Bezüge der Kanoniker vielleicht doch nicht so drastisch gesunken, wie es dieser Vergleich nahelegen scheint. Einer Urkunde von 1386 können wir entnehmen, daß sich damals das Einkommen einer „großen Pfründe“ (= *prebenda maior*) aus dem *corpus*, dem Brotkorn und weiteren Zuteilungen¹⁷⁵ zusammensetzte. Das *corpus* wurde in dieser Zeit aus dem Lüneburger Sülzgut bezogen, aber in früheren Tagen war es Getreide gewesen, und für den Fall, daß es künftig wieder in dieser Form verabreicht werden sollte, setzte man es 1386 auf 6 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Hafer fest¹⁷⁶. Wir müssen nun damit rechnen, daß 1357 und 1358 die *divisio annone* sowohl das *corpus* als auch das „Brotkorn“ (im Sinn der Urkunde von 1386) umfaßt hat, während 1375 das *corpus* (weil aus der Landwirtschaft nicht mehr genug hereinkam?) bereits in Einkünfte aus der Sülze umgewandelt gewesen sein mag. Aber selbst wenn man dieses unterstellen wollte und jetzt zu dem Korndeputat (= „Brotkorn“?) von 1375 den Getreidewert des *corpus*, wie er 1386 fixiert worden war, hinzurechnete, käme man auch nur auf 12 chor. Weizen, 11 chor. Roggen, 16 chor. Hafer und 4 modl. Gerste – nicht viel mehr als zwei Drittel der Deputate von 1357 und 1358!

¹⁷⁵) Zu diesen Zuteilungen gehören nach einem Statutenzusatz von 1479 auch die *redditus denariorum et frumentorum, qui communiter in computatione festi pentecostes dominis canonicis residentibus dari et distribui solent*: Wolfenbüttel StA, VII B Hs 228, fol. 22^r–23^r (c. 76). Goetting – Kleinau S. 7 sprechen von einem „anschließenden Gelage“ am Tag der Rechnungslegung, „für das die Rechnungen jeweils einen größeren Betrag vorsehen“. Das mag allenfalls für die ersten beiden Drittel des 14. Jahrhunderts gelten, wo Beträge um 15 oder 20 s *ad computationem* aufgeschrieben werden. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts liegen die diesbezüglichen Gelder jedoch so hoch (4 tal, 5 tal, 6 tal usw.), daß sie gewiß nicht bloß für einen Umtrunk ausgegeben, sondern mindestens zum größeren Teil an die anwesenden Kanoniker ausgeteilt worden sind.

¹⁷⁶) Siehe u. S. 269 f., Anhang 7.